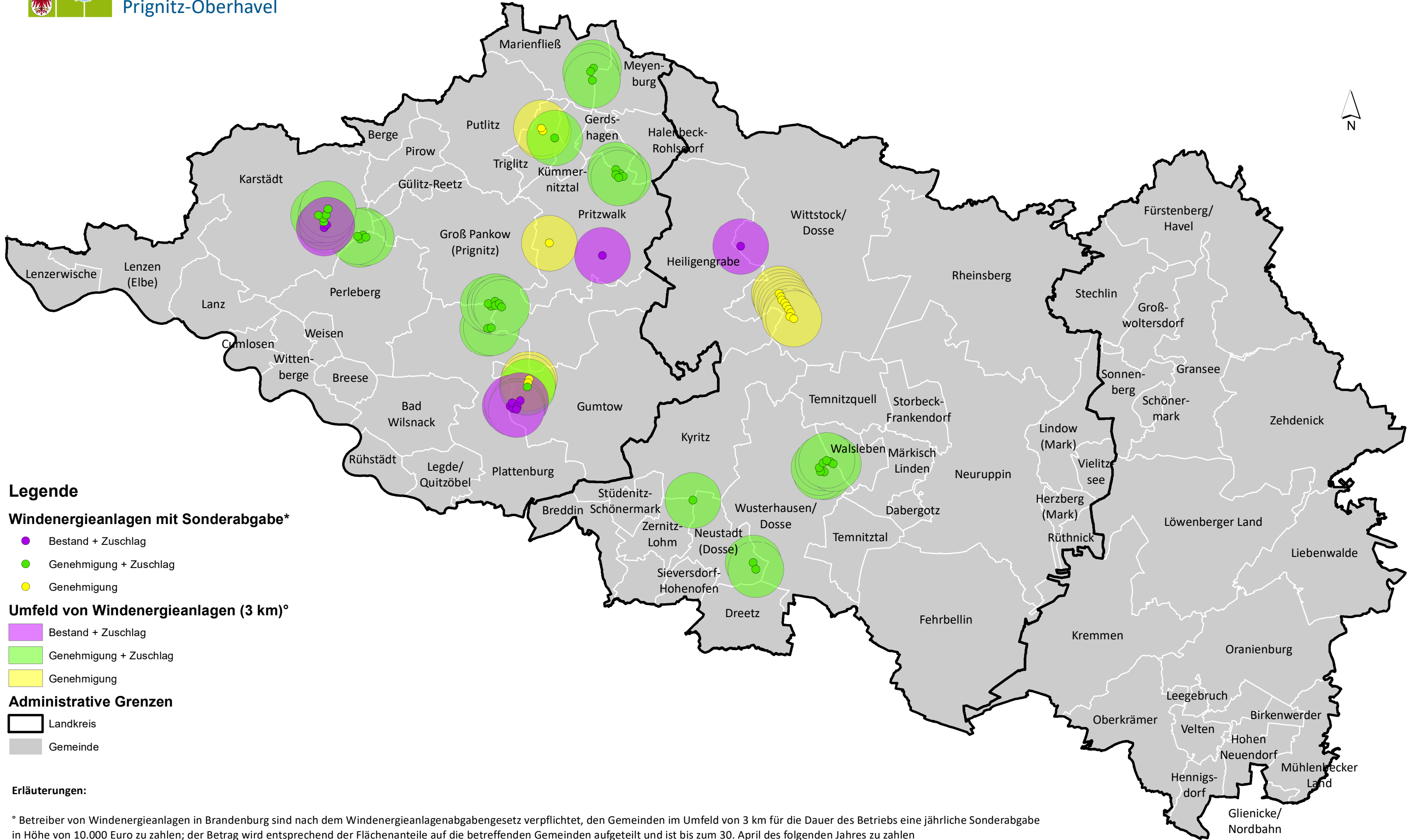




Mögliche Sonderabgaben für Windenergieanlagen an Gemeinden in der Planungsregion Prignitz-Oberhavel (Stand: Juli 2022)



Legende

Windenergieanlagen mit Sonderabgabe*

- Bestand + Zuschlag
- Genehmigung + Zuschlag
- Genehmigung

Umfeld von Windenergieanlagen (3 km)°

- Bestand + Zuschlag
- Genehmigung + Zuschlag
- Genehmigung

Administrative Grenzen

- Landkreis
- Gemeinde

Erläuterungen:

° Betreiber von Windenergieanlagen in Brandenburg sind nach dem Windenergieanlagenabgabengesetz verpflichtet, den Gemeinden im Umfeld von 3 km für die Dauer des Betriebs eine jährliche Sonderabgabe in Höhe von 10.000 Euro zu zahlen; der Betrag wird entsprechend der Flächenanteile auf die betreffenden Gemeinden aufgeteilt und ist bis zum 30. April des folgenden Jahres zu zahlen

* die Zahlungspflicht besteht für Windenergieanlagen, die ab 2020 in Betrieb genommen worden sind und für die vor 2020 noch kein Zuschlag bei den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur erteilt worden ist

Quelle: eigene Erhebungen, Landesamt für Umwelt, Bundesnetzagentur, Marktstammdatenregister, Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg